

Freiburg im Breisgau, den 16. Januar 1980

Konsekration des Weihbischofs. — Umpfarrung der Filialen Bauschlott und Nußbaum von Bretten, St. Laurentius, und der Filialen Göbrichen und Dürrn von Pforzheim, St. Franziskus, nach Pforzheim-Eutingen und Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Neulingen-Dürrn. — Umpfarrung des Hauses Lang von Friedenweiler St. Johannes, nach Eisenbach, St. Benedikt. — Aufnahme in die katholische Kirche. — Frühjahrskonferenz 1980. — Konsekration des Weihbischofs — Teilnahme der Geistlichen. — Kenntnisnahme der im staatlichen Amtsblatt erscheinenden Veröffentlichungen durch alle im Religionsunterricht eingesetzten Lehrkräfte. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — 7. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 14. bis 18. April 1980 im Burkardushaus. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen.

### Konsekration des Weihbischofs

Die Konsekration des ernannten Herrn Weihbischofs Wolfgang Kirchgässner setze ich fest auf

Sonntag, den 10. Februar 1980,

um 15 Uhr im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg.

Der neue Weihbischof hat für sein bischöfliches Wirken den Wahlspruch gewählt:

„Für die Menschen bestellt“ (Hebr 5, 1).

Er sieht dieses Wort aus dem Hebräerbrief in Zusammenhang mit der Aussage von Papst Johannes Paul II.: „Der Mensch ist der erste und grundlegende Weg der Kirche, ein Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist und unabänderlich durch das Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung führt“ (Redemptor Hominis 14).

Bischöflicher Dienst ist damit wie alles, was die Kirche tut, Dienst am Menschen, der in Christus seine höchste Würde und sein Heil findet. Der Wahlspruch des neuen Weihbischofs drückt aus, daß er auch als Bischof unter den Menschen sein, auf ihre Fragen und Erwartungen hinhören und sich bemühen will, ihnen aus dem Glauben Antwort und Hilfe zu geben.

Zur Feier der Konsekration lade ich Klerus und Volk herzlich ein. Am Sonntag, dem 10. Februar 1980, möge in allen Gottesdiensten des ernannten Weihbischofs im Allgemeinen Gebet gedacht werden.

Freiburg, den 8. Januar 1980

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 12

**Umpfarrung der Filialen Bauschlott und Nußbaum von Bretten, St. Laurentius, und der Filialen Göbrichen und Dürrn von Pforzheim, St. Franziskus, nach Pforzheim-Eutingen und Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Neulingen-Dürrn**

Nach Anhören der Stadt Pforzheim und der Landratsämter Karlsruhe und Enzkreis trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Filialen Bauschlott und Nußbaum von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Bretten, St. Laurentius, und die Filialen Dürrn und Göbrichen von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Pforzheim, St. Franziskus, los und teilen diese unter gleichzeitiger Errichtung der selbständigen rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Neulingen-Dürrn, der römisch-katholischen Pfarrei Pforzheim-Eutingen, St. Josef, zu. Die Kirchengemeinde umfaßt die Gemarkung der politischen Gemeinde Neulingen und die Gemarkung Dürrn der politischen Gemeinde Ölbronn-Dürrn, beide Enzkreis.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschluß vom 19. Oktober 1979 Ki 6206/313 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370) die staatliche Anerkennung der Kirchengemeinde St. Johannes, Neulingen-Dürrn, ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 7. Januar 1980

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 13

**Umpfarrung des Hauses Lang von Friedenweiler St. Johannes, nach Eisenbach, St. Benedikt**

Nach Anhören des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1980 das Haus Lang von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Friedenweiler, St. Johannes, los und teilen dieses der römisch-katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Eisenbach, St. Benedikt, zu.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1980

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 14

**Aufnahme in die katholische Kirche**

**1. Aufnahme gültig getaufter Christen**

Bei der Aufnahme getaufter Nichtkatholiken in die Kirche ist der Text zu verwenden, der im Jahr 1973 von den zuständigen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebiets herausgegeben wurde und in einem eigenen Sonderheft mit dem Titel: „Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ in der Verlagsgemeinschaft Benziger/Herder/Pustet und Veritas-Linz erschienen ist. Danach erfolgt die Aufnahme Getaufter im **Erwachsenenalter** in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier. An die Aufnahme schließt sich die Firmung des Neuaufgenommenen an, zu deren Spendung der vom Bischof für die Aufnahme beauftragte Priester bevollmächtigt ist (Antrag auf Formular Badenia 1170).

Nichtkatholisch getaufte **Kinder**, die das Erstkommunionalter noch nicht erreicht haben, werden durch die Einweisung bzw. Überführung in den katholischen Religionsunterricht durch ihre Eltern in die Kirche aufgenommen. Die Entscheidung der Eltern ist zu Protokoll zu nehmen sowie der erforderliche Eintrag in die Kirchenbücher (s. Amtsblatt 1960 S. 139) und die vorgeschriebene Meldung (s. Amtsblatt 1979 S. 141/142) zu machen.

**2. Aufnahme Ungetaufter in die Kirche**

Für die Aufnahme ungetaufter **Kinder** bis zum Erstkommunionalter ist maßgebend das Ritualbuch „Die Feier der Kindertaufe“, das im Jahr 1971 von den Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes herausgegeben und bei der obengenannten Verlagsgemeinschaft erschienen ist.

Für die Aufnahme ungetaufter **Erwachsener** sind die liturgischen Texte in der Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche nach dem neuen Rituale Romanum“ enthalten. Die Studienausgabe ist im Jahr 1975 von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich herausgegeben und in der Verlagsgemeinschaft Benziger/Herder erschienen. Solange das darin vorgesehene, auf einen längeren Zeitraum angelegte Katechumenat in den Gemeinden noch nicht eingeführt ist, ist die Taufe in der vorgesehenen Kurzform (S. 151 ff.) zu spenden. Die Zustimmung des Bischofs hierzu ist formlos zu erbitten. Der zur Erwachsenentaufe berechtigte Priester hat die Vollmacht, mit der Taufe die Firmung zu spenden. Dies geschieht in einer Eucharistiefeier, in der der Täufling auch die erste heilige Kommunion empfängt.

Es ist vorzuziehen, den Taufbewerber durch das Katechumenat auf die Taufe vorzubereiten.

Die Texte der Studienausgabe enthalten wertvolle Hinweise und Impulse für eine stufenmäßige Einführung Fernstehender in den christlichen Glauben. Sie sollten von den Seelsorgern eingehend studiert und für die Gemeindekate-

dese und für die religiöse Erwachsenenbildung ausgewertet werden.

### 3. Anschaffung der Texte

Die drei genannten Textbücher können auf Pfarramtskosten angeschafft werden. Sie sind in kleineren Dekanaten wenigstens beim Dekan bereitzustellen.

#### Nr. 15 Ord. 7. 1. 80 Frühjahrskonferenz 1980

Die Aussage des 2. Vatikanischen Konzils, daß die Priester durch ihren Bischof zur Gemeinschaft des Presbyteriums verbunden sind, erfährt zunehmend stärkere Beachtung.

Für die Frühjahrskonferenz der Dekanate stellen wir das Thema:

„Der Priester in der Gemeinschaft des Presbyteriums“ — Theologische Begründung, spirituelle und pastorale Konsequenzen.

#### Literatur:

- 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“, Art. 8; dazu der Kommentar von Paul Josef Cordes im Lexikon für Theologie und Kirche, Das zweite Vatikanische Konzil III
- Oskar Saier, „Communio“ in der Lehre des zweiten Vatikanischen Konzils, eine rechtsbegriffliche Untersuchung, München 1973, Hueber-Verlag
- Paul Josef Cordes, Sendung zum Dienst. Exegetisch-historische und systematische Studien zum Konzilsdekret vom „Dienst und Leben der Priester“, Frankfurt 1972
- Die Vorlage des Priesterrates: „Der Priester in der Gemeinschaft des Presbyteriums“ wird gegen Ende Februar allen Geistlichen zugesandt.

Wir erbitten ein ausführliches Protokoll. Die Teilnahme der Geistlichen an der Frühjahrskonferenz hat dienstlichen Charakter und soll gegebenenfalls der örtlichen Schulbehörde rechtzeitig angezeigt werden.

#### Nr. 16 Ord. 9. 1. 80 Konsekration des Weihbischofs — Teilnahme der Geistlichen

Die Geistlichen, die an der Feier der Konsekration des Herrn Weihbischofs teilnehmen, werden gebeten, im Collegium Borromaeum Chorkleidung anzulegen und bis 14.45 Uhr ihre Plätze in den vorderen Bänken der Nordseite des Mittelschiffs im Münster (Zugang durch das Renaissanceportal auf der Südseite) einzunehmen. Am Schluß der Feier geleiten die Geistlichen den neugeweihten Bischof in das Collegium Borromaeum.

Wir machen darauf aufmerksam, daß beim Collegium Borromaeum keine Parkplätze zur Verfügung stehen.

#### Nr. 17 Ord. 8. 1. 80

### Kenntnisnahme der im staatlichen Amtsblatt erscheinenden Veröffentlichungen durch alle im Religionsunterricht eingesetzten Lehrkräfte

Das Ministerium für Kultus und Sport hat mit Bekanntmachung vom 7. November 1979 I 5000/62 (gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst „Kultus und Unterricht“ 1980, S. 35) erneut auf die Verpflichtung der Kenntnisnahme amtlicher Veröffentlichungen hingewiesen. Im Gegensatz zu einem Erlaß von 1978 wird künftig auf die Abzeichnung der Lehrer verzichtet. Die Bekanntmachung vom 7. November 1979 gilt auch für alle kirchliche Bedienstete, die im Religionsunterricht eingesetzt sind:

„Zur Durchführung eines geregelten Unterrichtsbetriebs bzw. einer geordneten Verwaltungstätigkeit ist die Kenntnis der im Amtsblatt erscheinenden Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen unerläßliche Voraussetzung.

1. Die Dienststellenleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß jedem Bediensteten die Möglichkeit offensteht, die Amtsblätter jederzeit einzusehen.

2. Für den Bereich der Schulen ist zusätzlich zu beachten:

a) Die Schulleiter sind dafür verantwortlich, daß jeder Lehrer Gelegenheit erhält, das jeweils neueste Amtsblatt einzusehen.

b) Studienreferendare bzw. in Ausbildung stehende Lehrer sind schon frühzeitig mit den wichtigsten im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen vertraut zu machen.

3. Auf Nachfrage ist auch Erziehungsberechtigten und Schülern Einsicht in das Amtsblatt zu ermöglichen.“

### Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Nach den bisherigen sieben Ausschreibungen von 1973 bis 1979 arbeiten gegenwärtig fünfzehn Stipendiaten, zwei Arbeiten konnten abgeschlossen werden.

Zur Bearbeitung werden 1980 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Volksmissionen in Schlesien von 1848 bis 1917.
2. Erzpriester Dr. Stanislaus Stephan (1867—1926) als Pionier der volksliturgischen Erneuerung.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

### 3. Hugo Schuster (1891—1934), Caritasdirektor und Spiritual.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien, des Studienganges und von Referenzen sind bis spätestens 15. März 1980 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung in der zweiten Märzhälfte 1980. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im laufenden Jahr 1980, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; er zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 1982 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß zu einer theologischen oder philosophischen Dissertation ausgebaut werden.

### 7. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 14. bis 18. April 1980 im Burkardushaus

Für Gefängnisseelsorger, die in den letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologiestudenten, die bereits erste Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen gemacht haben, findet vom 14. bis 18. 4. 1980 im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der dortigen Universität und in Kooperation

mit der Konferenz der evang. Gefängnispfarrer der 7. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

#### 1. Das Thema der Tagung:

„Ursachen der Kriminalität“

#### 2. Die Referate:

- a) Prof. Dr. Gareis: **Persönlichkeit und ihre Fehlbildungen** (Persönlichkeitspsychologie, christl. Menschenbild, gesellschaftspolitische Fehlentwicklung heute, falsche Bildungsideale, Familien- und Schulpolitik)
- b) DDr. Wiesnet: **Die broken-home-Familie als Auslöser von Dissozialität** (Frühe Kindheit, falsche Erziehungsstile, broken-home-Faktoren, häuslicher Hospitalismus, Gewissenschäden)
- c) Sr. Helene Ramacher: **Fremderziehung und die Gefahr solcher Defizite** (Probleme der Heimerziehung, Fallbeispiele, pro und contra: Heimerziehung)
- d) DDr. Wiesnet: **Antwort der Bibel auf die Schuld des Menschen** (Sünde und Gottes Reaktion nach dem AT und NT, die religiöse Dimension und ihre Konsequenzen für die Praxis)

Die Verarbeitung der Referate wird in Gruppenarbeit erfolgen, wobei neben themenzentrierter Arbeit auch eine stärker emotional-sozial orientierte Gruppenarbeit laufen soll.

Die Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse) werden ersetzt. In Härtefällen kann auf Antrag durch das Erzb. Ordinariat ein Zuschuß zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

Programm und nähere Hinweise werden nach Anmeldung zugeschickt.

Anmeldung bis spätestens 15. März an:

Prälat Anton Huber, Hindenburgring 12, 8910 Landsberg a. Lech, Telefon 0 81 91 / 12 62 57.

### Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Ab Frühjahr 1980 wird das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Eichel einem Ruhestandsgeistlichen als Wohnung angeboten. Das Pfarrhaus ist in gutem Zustand, liegt unmittelbar neben der Kirche, ruhige, schöne Lage mit Alpensicht, schöner Garten, 5 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Interessenten melden sich bitte bei: Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Kirchgasse 11, 7888 Rheinfelden-Minseln, Telefon 076 23 / 52 59.